

Reglement für die Kommission für Jugendfragen (Juko)

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 03. Dezember 2001

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 nachfolgendes Kommissionsreglement

§ 1 Definition

¹Die Juko berät und unterstützt den Gemeinderat mit Bezug auf alle Fragen, die mit Jugendarbeit - d.h. mit Angeboten für Jugendliche, Projekten von Jugendlichen und der Arbeit mit Jugendlichen - der Einwohnergemeinde Münchenstein zusammenhängen.

²Die Juko ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 5 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 13. September 1999.

§ 2 Organisation

¹Die Juko umfasst höchstens 14 Mitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Der Juko gehört der/die Departementschef/in des Departements Bildung/Kultur/Gesundheit von Amtes wegen an.

³Für die weiteren Mitglieder gilt, dass wenn möglich

- a. alle politischen Parteien innerhalb der Einwohnergemeinde Münchenstein
- b. die ortsansässigen Kirchgemeinden
- c. die örtlichen Schulen bzw. die Schulpflege als deren Vertretung
- d. die Sozialhilfebehörde
- e. Organisationen aus der Freizeit- und Jugendarbeit
- f. sowie die Jugendlichen der Einwohnergemeinde Münchenstein

in angemessener Weise vertreten sind.

⁴Die Juko konstituiert sich selber und gibt sich eine zweckmässige Organisation. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erlässt der/die Departementschef/in des Departements Bildung/Kultur/ Gesundheit.

⁵Grundsätzlich sind alle Informationen und Diskussionen innerhalb der Kommission vertraulich, die Sitzungsprotokolle der Juko sind nicht öffentlich.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

¹Die Juko berät und unterstützt den Gemeinderat mit Bezug auf

- a. Planung und Koordination der Entwicklung der Jugendarbeit und der Jugendpolitik der Einwohnergemeinde Münchenstein
- b. Entwurf und Koordination von Projekten in der Jugendarbeit
- c. Vernetzung und Koordination der bestehenden Angebote (Robinsonspielplatz, Jugend- und Kulturhaus Tramstation, Angebote der Kirchgemeinden etc.) für Jugendliche
- d. Anpassung, Verbesserung und Erweiterung der Angebote im Bereich der Jugendarbeit
- e. Einsatz der Mittel in der Jugendarbeit, sowohl kurzfristig wie auch in der Definition von Schwerpunkten für die längerfristige Entwicklung
- f. weitere Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit.

²Die Juko arbeitet mit allen Institutionen und freien Gruppierungen der Jugendarbeit zusammen, so insbesondere mit der Gemeindeverwaltung, den Betriebskommis-

sionen des Jugendhauses, des Robinsonspielplatzes und von weiteren festen Einrichtungen der Jugend- und Freizeitarbeit, den Organen der Jugendarbeit aus den Kirchgemeinden und der Bürgergemeinde sowie mit festen und spontanen Gruppen der "mobilen" Jugendarbeit.

³Die Juko stellt und begründet dem Gemeinderat Anträge im Bereiche der Jugendarbeit.

⁴Die Juko koordiniert in Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen ihre vorbereiteten Budgets im Hinblick auf Doppelspurigkeiten und übergeordnete Interessen der Jugendarbeit sowie weitere allfällige Eingaben an den Gemeinderat.

⁵Die Juko erstellt jährlich ein eigenes Budget, worin auch die Mittel für kurzfristige Projekte und Aktionen enthalten sind, und legt dieses dem Gemeinderat zur Aufnahme in das Gesamtbudget der Gemeinde vor.

⁶Die Juko legt jeweils Ende Jahr dem Gemeinderat gegenüber detaillierte Rechenschaft über die von ihr verwendeten Mittel ab.

⁷Die Juko gilt als Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und die Jugendlichen im Bereiche der Jugendarbeit.

⁸Die Juko ist dafür besorgt, dass regelmässig über die Tätigkeiten in der Jugendarbeit und über den Stand von laufenden Projekten im Wochenblatt, in den öffentlichen Schaukästen oder sonst in geeigneter Weise informiert wird.

§ 4 Kompetenzen

¹Die Juko kann über die ihr nach § 12 des Verwaltungs- und Organisationsreglements zugesprochenen Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen. Über die Verwendung dieser Mittel verfügt sie mit einfachem Mehr.

²Die Juko kann mit Genehmigung des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben Gemeindeangestellte befragen und zur Mitarbeit anhalten.

³Die Juko kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- a. Änderungen im Stellenbeschrieb bzw. Pflichtenheft von Gemeindeangestellten im Bereich der Jugendarbeit beim Gemeinderat beantragen
- b. Im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz Fachpersonen beiziehen oder beauftragen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Münchenstein, 3. Dezember 2001

Für den Gemeinderat

Der Präsident:	Die Verwalterin:
Walter Banga	Béatrice Grieder

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 15. Februar 2002 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.